

**1 Geltungsbereich**

Mit Vertragsabschluss gelten für alle gegenseitigen Ansprüche zwischen unternehmerischen Kunden, die keine Verbraucher im Sinne des KSchG sind (im Folgenden „Kunden“ genannt), und der Energie Technik nach Mass GmbH, im Folgenden kurz „ETM“ genannt, ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung (abrufbar auf [www.stromerzeuger-online.at](http://www.stromerzeuger-online.at)) als vereinbart. Diesen AGB entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden – auch wenn solchen nicht ausdrücklich widersprochen wird – nicht anerkannt. Vertragserfüllungshandlungen von ETM gelten ebenso nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Kunden. Jegliche Vertragsänderung bzw. -ergänzung (insbesondere abweichende mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Zusagen) bedarf jedenfalls der schriftlichen Bestätigung durch ETM um Gültigkeit zu erlangen. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftformerfordernis.

**2 Angebote | Kostenvoranschläge**

Alle von ETM unterbreiteten Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Explizit als „Kostenvoranschläge“ bezeichnete Offerte sind für die Dauer von 14 Tagen ab Erstellungsdatum verbindlich (eine Überschreitung des darin angeführten Gesamtkostenbetrages exkl. USt ist im Vertragsfall bis zu einer Höhe von 25 % ohne vorherige Information des Kunden zulässig). Die angeführten Preise verstehen sich exkl. USt. Nebenkosten aller Art wie z. B. Transport, Be- und Entladung, Abgaben und Steuern, Montage, Inbetriebnahme, Verpackung, Entsorgung, etc. sind nicht in den Preisen enthalten - ausgenommen jene, die im Angebot explizit als inkludiert angeführt sind.

**3 Vertragsabschluss****3.1 Vertragspartner**

Unter Zugrundelegung dieser AGB schließt ETM Verträge mit natürlichen und juristischen Personen sowie mit öffentlich-rechtlichen Organisationen wie Ministerien, Ämtern, Behörden und dergleichen (nachfolgend „Kunde“ genannt) ab, insoweit diese Rechtsgeschäfte zum Betrieb ihres Unternehmens gehören. ETM behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen Kunden (auch im Falle von etwaigen vorangegangenen Vertragsabschlüssen) nicht als Vertrags-partner anzuerkennen. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an einen staatlich bevorrechteten Gläubiger-schutzverband übermittelt werden dürfen.

**3.2 Bestellungen**

Bestellungen des Kunden stellen ein durch ETM annahmefähiges Angebot dar und sind schriftlich durch vom künftigen Vertragspartner autorisierte Personen in dessen Namen als Brief, Fax oder e-Mail zu übermitteln. ETM ist nicht verpflichtet, die entsprechende Autorisierung des Bestellers zu überprüfen.

**3.3 Zustandekommen des Vertrages**

Ein Vertrag kommt grundsätzlich nur bei Anerkennung der jeweils gültigen Fassung dieser AGB (bzw. einer allfälligen durch ETM schriftlich bestätigten Abänderung dieser AGB) durch den Kunden zustande und bedarf einer ausdrücklichen Annahmeerklärung der übermittelten Bestellung oder der tatsächlichen Lieferung oder den Beginn der Leistungserbringung für sein Zustandekommen. Eine automatisierte Bestätigung über das Einlangen einer Bestellung ist keine Annahmeerklärung. Ein Wartungsvertrag kommt durch Einlangen des durch den Kunden firmenmäßig unterfertigten Vertragsexemplares bei ETM zustande. Ein Vertrag über die Reparatur eines Gerätes kommt durch das Einlangen des schriftlichen und durch den Kunden unterfertigten Reparaturangebotes bei ETM zustande. Einseitig durch den Kunden abgeänderte und unterfertigte Vertragsexemplare oder Reparaturangebote verhindern das Zustandekommen eines Vertrages.

**3.4 Vertragsgrundlagen**

Als Grundlage für den geschlossenen Vertrag gelten in folgender Reihenfolge:

- die durch ETM ausgestellte Annahmeerklärung bzw. das Angebot | der Kostenvoranschlag
- schriftliche Einzelvereinbarungen (z.B. Wartungsvertrag, durch ETM schriftlich bestätigte Abänderungen der AGB, etc.)
- Powergenerator-AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung
- Gesetzliche Grundlagen

**4 Lieferung****4.1 Lieferfristen**

Verbindliche Lieferfristen können ausschließlich für bei ETM auf Lager befindliche Waren bekanntgegeben werden. Für nicht lagernde Ware gelten die von ETM genannten Lieferfristen als unverbindlich und vorbehaltlich der korrekten und zeitgerechten Lieferung des Vorlieferanten. Genannte Liefertermine sind immer als der Tag, an welchem die Ware zur Abholung bereitgestellt bzw. versandt wird, zu verstehen.

**4.2 Teillieferungen**

ETM ist berechtigt, Teillieferungen bzw. im Fall von zusätzlich vereinbarten Leistungserbringungen (Montage, Inbetriebnahme, etc.) vorzeitige Bereitstellungslieferungen durchzuführen und diese anteilig zu den vertraglich vereinbarten Zahlungskonditionen in Rechnung zu stellen, auch wenn dies im Vertrag nicht explizit vereinbart wurde.

**4.3 Lieferverzögerungen**

Bei einer Überschreitung der ETM genannten Lieferfrist in einem für den Besteller unzumutbaren Ausmaß (mindestens jedoch um

4 Wochen) ist der Besteller nach Setzung einer vierwöchigen Nachfrist und dem ergebnislosen Verstreichen dieser Nachfrist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert sich die Lieferfrist ohne zwischenzeitlicher Setzung einer Nachfrist durch den Kunden um mehr als 8 Wochen, haben beide Vertragspartner ohne weitere Nachfristsetzung das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt vom Vertrag hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Forderungen jeglicher Art (wie z. B. Schadenersatz, Erstattung von entgangenem Gewinn, etc.) durch die vom Vertrag zurücktretende Partei sind ausgeschlossen. Im Falle von vertraglich vereinbarten Vorauszahlungen beginnt die Lieferfrist erst mit dem Tag der unwiderruflichen Verfügbarkeit des vollständigen Vorauszahlungsbetrages auf einem von ETM bekanntgegebenen Konto.

Die Lieferfrist verlängert sich in angemessener Weise, auch während eines bestehenden Lieferverzuges, wenn ETM durch höhere Gewalt, Streik oder unvorhergesehene Ereignisse, in welcher Art auch immer trotz ausreichender Vorsichtsmaßnahmen an der Einhaltung der Lieferverpflichtung gehindert ist. In diesem Fall ist ein abgeschlossener Fixtermin nicht mehr Vertragsinhalt. Dies gilt in gleicher Weise für Ereignisse, wie Betriebsstörungen, Verzögerungen bei der Beförderung oder bei nicht rechtzeitiger Belieferung von Zulieferanten. Bei vorhersehbarer Verzögerung wird der Kunde umgehend nach Bekanntwerden schriftlich von der Verzögerung informiert.

**4.4 Verfügbarkeitsvorbehalt**

Sollte die durch den Kunden bestellte und nicht bei ETM lagernde Ware nicht mehr beim Vorlieferanten verfügbar oder aus rechtlichen Gründen nicht lieferbar sein, kann ETM entweder eine in Qualität und Preis gleichwertige Ware anbieten oder vom Vertrag zurücktreten. Bereits erhaltene Vorauszahlungen werden von ETM umgehend nach einem Rücktritt vom Vertrag erstattet.

**5 Verpackung**

Für die Lieferung behält sich ETM ausdrücklich die Wahl der Verpackung vor. Bei üblicherweise ohne Verpackung gelieferter Ware ist eine Verpackung nicht im vereinbarten Preis inkludiert. Die Kosten für Verpackungs-Sonderanfertigungen (z. B. Holzkisten, etc.) bzw. auf Kundenwunsch vom Standard abweichende Verpackung trägt ausnahmslos der Kunde.

**6 Leistungserbringung****6.1 Änderungen**

ETM ist berechtigt, dem Kunden zumutbare, sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen der Leistungsausführung ohne vorherige Information und Genehmigung durch den Kunden vorzunehmen.

**6.2 Leistungserbringung durch Dritte**

ETM ist berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen, welche vertraglich ihr obliegen, wahlweise durch Dritte durchführen zu lassen. Haftung und Gewährleistung für beauftragte Drittfirmen übernimmt ETM nur in jenen Fällen, wo zum Zeitpunkt der Lieferung und/oder Leistungsausführung diese gesetzlich nicht ausgeschlossen werden können.

**6.3 Mitwirkungspflichten des Kunden**

Die Pflicht von ETM zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umgesetzt wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung sowie aufgrund der geltenden Gesetzeslage kennen musste.

Der Kunde hat insbesondere vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage von Hindernissen baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen aufzufordern zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei ETM erfragt werden.

Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist die durch ETM oder seine Erfüllungsgehilfen erbrachte Leistung – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher oder fehlender Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – nicht mangelhaft.

Der Kunde hat alle erforderlichen Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu erwirken.

Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderlichen Energie- und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

6.4 *Wartung und Reparaturen*

Bei Wartungs- und/oder Reparaturaufträgen werden die von ETM als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und etwaige Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Kunden und dessen Zustimmung bedarf.

Stellt sich im Zuge der Erbringung von Wartungsleistungen heraus, dass sachlich gerechtfertigte Reparaturen erforderlich sind oder Ersatzteile ausgetauscht werden müssen, so ist ETM zur entsprechenden Durchführung selbiger Leistungen berechtigt, wobei das vereinbarte Entgelt laut Wartungsvertrag / Reparatur-Kostenvoranschlag in diesem Fall um bis zu 25 % überschritten werden kann. Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich zur Bezahlung der sachlich gerechtfertigten Überschreitung. Für Zusatzaufträge größeren Umfangs wird von ETM ein gesondertes Angebot gelegt, welches separat vom Kunden zu beauftragen ist.

6.5 *Begutachtungen*

Der Aufwand für jedwede Art von Begutachtungen wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei Beauftragung der dem Gutachten zugrunde liegenden Lieferungen und/oder Leistungserbringungen durch den Kunden werden die Kosten für die Begutachtung in der Schlussrechnung gutgeschrieben.

6.6 *Nichterbringung von Leistungen*

Im Fall einer Nichterbringung der Leistung aus Gründen, die nicht ETM zu vertreten hat, muss sich ETM nicht anrechnen lassen, was sie sich infolge des Unterbleibens der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

**7 Abnahme von erbrachten Leistungen | Teilleistungen**

7.1 Wird ETM mit der Herstellung eines Werks (z. B. Montage von Anlagen) beauftragt, wird sie das Werk nach Fertigstellung dem Kunden zur Abnahme anbieten. Der Kunde ist verpflichtet, das von ETM zur Abnahme angebotene Werk abzunehmen und die Abnahme schriftlich zu bestätigen. Verweigert der Kunde diese Abnahme ohne sachlichen Grund, gilt das Werk als vollständig und bestandungslos abgenommen. Selbiges gilt auch dann, wenn der Kunde auf das Angebot zur Abnahme nicht innerhalb von 14 Tagen reagiert. ETM ist in diesem Fall jedoch nach eigenem Ermessen auch berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und entsprechende rechtliche Schritte zur Wahrung seiner Ansprüche einzuleiten.

Mit dem Zeitpunkt der Abnahme erfolgt die Übergabe des Werks an den Kunden und die Leistungsverpflichtung von ETM ist als vollständig erfüllt anzusehen. Der Gefahrenübergang erfolgt entsprechend Punkt 8 dieser AGB.

7.2 *Teilleistungen*

Besteht das zu erbringende Werk aus mehreren Teilleistungen, ist ETM berechtigt aber nicht verpflichtet, eine Abnahme jeder Teilleistung zu verlangen und anschließend die abgenommene Teilleistung in Rechnung zu stellen wobei die Bezahlung einer Teilrechnung in jedem Fall als unbeanstandete Abnahme der betreffenden Teilleistung gilt. Verweigert der Kunde die Abnahme einer Teilleistung ohne sachlichen Grund, ist ETM berechtigt, die weitere Leistungserbringung unter Wahrung des Entgeltanspruchs für das gesamte Werk zu verweigern. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde auf die Aufforderung zur Abnahme einer Teilleistung nicht binnen 14 Tagen reagiert. ETM ist in diesem Fall nach Androhung und Setzung einer Nachfrist von zumindest weiteren 14 Tagen zudem berechtigt, unter Wahrung sämtlicher Ansprüche für das gesamte Werk vom Vertrag zurückzutreten. Eine Anrechnung im Sinne der gesetzlichen Regelungen gemäß AGBG ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Im Fall von Teilleistungen ist nach Erbringung der letzten Teilleistung eine Schlussabnahme des gesamten Werkes unter sinngemäßer Anwendung von Punkt 7.1 durchzuführen.

**8 Erfüllungsort | Gefahrenübergang**8.1 *Lieferungen*

Der Verkauf von Waren erfolgt grundsätzlich „ab Werk“ bzw. „ab Lager“ (EXW). Diese werden am vertraglich vereinbarten Ort zur Abholung bereitgestellt, sofern im Einzelfall keine andere Liefervereinbarung schriftlich getroffen wurde. Der Gefahrenübergang an den Kunden erfolgt mit dem Zeitpunkt, an dem die Ware den Ort, an dem sie zur Abholung bereitgestellt wird, verlässt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht jedenfalls auch dann bei Verlassen des Abholungsortes an den Kunden über, wenn im Einzelfall andere Lieferkonditionen (z. B. DDP) oder Preisstellungen (z. B. inkl. Montage) vereinbart wurden insbesondere auch dann, wenn der Transport durch ETM oder einen von ETM beauftragten Transporteur erfolgt.

Unvollständige Lieferungen oder Beschädigungen auf dem Transportweg, sowie Schäden trotz ordnungsgemäßer Verpackung hat der Kunde innerhalb von 24 Stunden beim Zustellunternehmen bzw. im Falle der Selbstabholung bei ETM zu beanstanden. Die Vorlage der erstellten Niederschrift ist Voraussetzung für eine Reparatur oder Ersatzlieferung.

8.2 *Leistungen*

Im Falle der Erbringung von Leistungen (z. B. Wartungen, Reparaturen, etc.) ist der Erfüllungsort jener Ort, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen ist. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Kunden über.

8.3 *Leistungserbringung im Rahmen von Lieferaufträgen (z. B. Montagen)*

Werden Leistungen im Rahmen eines Lieferauftrags (z. B. Montage) erbracht, erfolgt der Gefahrenübergang für Waren ausschließlich gemäß Punkt 8.1.

**9 Preise**9.1 *Preisstellung*

Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich durch ETM bestätigt gilt: Sämtliche Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschal- oder Fixpreise zu verstehen. Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager von ETM bzw. des schriftlich bekanntgegebenen Abholungsortes exklusive Umsatzsteuer, Verpackung, Be- und Entladung, Montage, Verpackungsentsorgung, Rücknahme und ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten für gewerbliche Zwecke im Sinn der Elektroaltgeräteverordnung. Wenn im Zusammenhang mit einer Lieferung Gebühren, Steuern, Frachtkosten oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Kunde.

9.2 *Preislisten | Kataloge | Prospekte*

Die von ETM bereitgestellten Preislisten gelten als veränderlich und vorbehaltlich Irrtümern und Druckfehlern.

Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben und Spezifikationen sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur dann maßgeblich, wenn im Angebot von ETM ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

9.3 *Preisänderungen*

Die dem Kunden genannten Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung und/oder Leistungserbringung erhöhen, so ist ETM berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

Erwirbt der Kunde von ETM Produkte oder Produktbestandteile, deren Preise sich nach internationalen Rohstoffmärkten richten (z. B. Kupferzuschläge bei Kabeln oder Bleizuschläge bei Batterien), so ist ETM berechtigt, Preiserhöhungen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung entsprechend der Preissteigerung am jeweiligen Rohstoffmarkt an den Kunden weiterzugeben. Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich zur Bezahlung des entsprechend erhöhten Preises.

Basierend der vereinbarte Preis auf einer im Angebot von ETM genannten Summe (Pauschalpreis), so ist das Angebot als Kostenvoranschlag ohne Gewähr anzusehen. Im Fall eines Mehraufwands ist ETM jedenfalls berechtigt, eine Überschreitung von bis zu 25 % ohne explizite vorherige Genehmigung durch den Kunden in Rechnung zu stellen. Überschreitungen, die den vereinbarten Pauschalpreis um mehr als 25 % übersteigen, bedürfen einer zeitgerechten Information des Kunden um fakturiert werden zu können.

9.4 *Rabatte & Bonifikationen*

Im Einzelfall gewährte Rabatte und Bonifikationen gelten jeweils nur für den expliziten Geschäftsfall, für den sie gewährt wurden. Bei Zahlungsverzug bzw. bei Antrag auf Ausgleich oder Konkurs sind gewährte Rabatte & Bonifikationen hinfällig.

9.5 *Entsorgungskosten*

Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Verpackungs- und Altmaterial hat der Kunde selbst zu veranlassen. Werden wir gesondert damit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür sachlich gerechtfertigten und marktüblichen Ausmaß zu vergüten.

**10 Zahlung**10.1 *Allgemeines*

Rechnungen sind promptly ohne jeden Abzug und spesenfrei für den Empfänger ausschließlich in Euro zahlbar. Bei Teilrechnungen sind die entsprechenden Zahlungen promptly nach Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, sofern vertraglich keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug besteht grundsätzlich nicht – es sei denn, ETM hat dies ausdrücklich schriftlich bestätigt.

10.2 *Verkauf von Neugeräten und Ersatzteilen*

Bei Erstaufträgen sowie Lieferungen außerhalb Österreichs ist der vereinbarte Preis zur Gänze im Voraus zu entrichten. Erst mit vollständigem und unwiderruflichem Einlangen des Kaufpreises bei ETM beginnt deren Lieferverpflichtung. Die Konditionen für Folgeaufträge sind vor der Bestellung/Auftragsannahme einvernehmlich und schriftlich zu vereinbaren, andernfalls gelten dieselben Zahlungsbedingungen wie beim Erstauftrag.

10.3 *Wartungen*

Für Kunden mit aufrechten Wartungsverträgen ist das Entgelt für Wartungsleistungen binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig sofern im Wartungsvertrag keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. In allen anderen Fällen gelten die unter Pkt. 10.2 angeführten Zahlungsbedingungen.

10.4 *Lieferung und Montage von Anlagen*

Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich durch ETM bestätigt gilt: Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Angebotsgesamtbetrages promptly ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Liefer- und Leistungsverpflichtung von ETM beginnt erst mit dem vollständigen und unwiderruflichen Einlangen des Betrages bei ETM. Nach Anlieferung des Aggregates bzw. der Material-Hauptkomponenten des Auftrages sind binnen 30 Tagen ab Teilrechnungsdatum weitere 30 % des Angebotsgesamtbetrages fällig. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist binnen 30 Tagen ab Datum der Schlussrechnung der noch offene Restbetrag zur Zahlung fällig.

**10.5 Zahlungsverzug**

Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem ETM über sie verfügen kann.

Bei Zahlungsverzug werden allenfalls gewährte Rabatte & Bonifikationen hinfallig und sind vom Kunden zu bezahlen.

Der Kunde ist bei verschuldetem Zahlungsverzug verpflichtet, alle Mahn-, Inkassospesen und sonstigen Kosten im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung, die bei zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckmäßigen Mahnungen und sonstigen Maßnahmen (z. B. Einschaltung eines Inkassobüros) anfallen, zu bezahlen. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle des Zahlungsverzuges von ETM der (Firmen)Name (einschließlich früherer Namen), der Name und das Geschlecht der Bezugsperson, die (Firmen-)Anschrift, die Branche (der Beruf), der offene Saldo sowie die Mahndaten im Einklang mit § 8 Abs. 3 DSG 2000 an die Warenkreditvermittlung sowie an mit der Einbringung von Forderungen berechnete Inkassounternehmen über-mittelt werden können.

Verzugszinsen von 12 % p.a. ab Fälligkeit gelten als vereinbart.

**11 Eigentumsvorbehalt**

ETM behält sich das Eigentum an allen Waren, die von ihr an den Kunden übergeben oder ausgeliefert werden, bis zur endgültigen und vollständigen Zahlung vor. Soweit ETM im Rahmen der Gewährleistung eine Ware austauscht, gilt als vereinbart, dass die retournierte Ware in das unbeschränkte Eigentum von ETM übergeht.

**12 Gewährleistung | Mängelrügen****12.1 Allgemeines**

ETM gewährleistet, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Pkt. 8.1. frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Ware bleibt außer Betracht. ETM obliegt im Fall von Mängeln die Wahl, ob Nachbesserungen vorgenommen, Gutschrift erteilt oder Ersatz geliefert wird sofern nicht gesetzliche Regelungen dieses Wahlrecht ausschließen. Weitergehende Ansprüche – insbesondere jedweder Schadenersatz und Forderungen aus entgangenen Gewinnen oder Mängelfolgeschäden sofern nicht gesetzlich verpflichtend – sind ausgeschlossen.

Hat sich ETM im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht für Nachbesserung entschieden und schlägt diese fehl, kann jeweils nach Ermessen von ETM Ersatz geleistet oder eine Gutschrift erteilt werden.

Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste und Kleinmaterialien etc. unentgeltlich beizustellen.

Eigene Reparaturversuche des Kunden oder durch nicht von ETM autorisierte Dritte schließen eine Gewährleistung von ETM jedenfalls aus.

**12.2 Mängelrügen**

Der Kunde hat die Ware umgehend nach Empfang der Lieferung auf Vollständigkeit oder etwaige Mängel zu überprüfen und bei der Feststellung eines Mangels oder einer Unvollständigkeit der Lieferung dies längstens innerhalb einer Woche ab Zugang der Ware detailliert schriftlich zu rügen. Der Beweis einer tatsächlich erfolgten Mängelrüge obliegt dem Kunden. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als ordnungsgemäß übergeben bzw. geliefert und genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen einschließlich Mängelfolgeschäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bereits vorhanden war; die Beweislast trifft den Geschäftskunden somit auch innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrenübergang.

Selbiges gilt sinngemäß für abnahmepflichtige Leistungen und Teilleistungen gemäß Punkt 7.

Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, alle ETM entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

**12.3 Gewährleistungsfrist**

Die Dauer der Gewährleistung beträgt grundsätzlich 12 Monate ab dem Tag der Übergabe / Lieferung der Ware. Im Fall von Nachbesserungen leisten wir 12 Monate Gewähr, bei Ersatzteillieferungen 6 Monate. Anderslautende Gewährleistungsfristen gelten nur dann als vereinbart, wenn diese von ETM spätestens bei Vertragsabschluss schriftlich bestätigt wurden.

Eine Gewährleistung kann nicht für solche Mängel übernommen werden, die auf unsachgemäße Nutzung oder eine überdurchschnittliche Beanspruchung der Ware seitens des Kunden zurückzuführen sind sowie nicht für Verschleißteile.

Soweit ETM eine Ware mit einer bestehenden Herstellergarantie an den Kunden liefert, sind diese Ansprüche ausschließlich gegenüber dem Hersteller geltend zu machen. In diesem Falle gelten ausschließlich die Gewährleistungs- und Garantiebedingungen des Herstellers.

**12.4 Gebrauchtwaren**

Beim Verkauf gebrauchter Waren leistet ETM keinerlei Gewähr. In diesen Fällen hat der Kunde keine wie auch immer gearteten Ansprüche insbesondere auf Schadenersatz oder Vergütung von entgangenem Gewinn, wegen Irrtums oder aus sonstigen Gründen.

**13 Haftung****13.1 Haftungsgründe**

ETM haftet in Fällen positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Verzug, Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung sowie sonstigem Rechtsgrund, mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und wegen Mängel der Sache, auch nur dann, wenn diese arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche von der

Produktbeschreibung unabhängige Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen worden ist. Mittelbare Schäden sind von der Haftung ausgeschlossen.

**13.2 Haftungsumfang**

Im Einzelfall ist die Haftung auf den nachgewiesenen Schaden, jedoch maximal auf den Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch ETM abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die ETM zur Bearbeitung übernommen hat.

**13.3 Schadenersatz und sonstige Ansprüche**

Die Schadenersatzpflicht von ETM ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast trifft den Kunden. Die Haftung für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Emissions- und sonstige indirekte Schäden, ist jedenfalls ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten ab (Schluss)Rechnungsdatum gerichtlich geltend zu machen.

**13.4 Produkthaftung**

Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und Produkthaftungsgesetzes sind, verzichten ausdrücklich auf sämtliche Ansprüche aus anderen als Personenschäden, die sie als Unternehmer erleiden und verpflichten sich, diesen Haftungsausschluss auf allfällige Abnehmer zu überbinden, welche keine Verbraucher im Sinne der genannten Gesetze sind.

**13.5 Haftungsausschluss**

Eine Haftung durch ETM ist für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften sowie fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von ETM autorisierten Dritten, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war, ausgeschlossen. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern ETM nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen und diese schuldhaft unterlassen hat.

Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die ETM haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z. B. Haftpflicht-, Kasko-, Transport-, Feuer-, Betriebsunterbrechungs- und/oder andere Versicherungen) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme dieser Versicherungsleistungen. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung von ETM auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z. B. höhere Folge-Versicherungsprämie für das dem Schadensereignis folgende Jahr). Die unter Punkt 13 angeführten Regelungen geben den vollständigen Haftungsumfang von ETM, ihrer Geschäftsleitung, ihren Mitarbeitern und sonstigen Vertretern sowie von ihr beauftragten Dritten wieder. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.

**14 Rücktritt****14.1 Rücktrittsrecht des Kunden**

Voraussetzung für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist, sofern keine speziellere schriftliche Regelung getroffen wurde, ein Liefer-/Leistungsverzug von mind. 4 Wochen, der auf grobes Verschulden von ETM zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist von mindestens weiteren 4 Wochen. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

**14.2 Rücktrittsrecht von ETM**

Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist ETM berechtigt, aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere

- wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die nicht ETM zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird.
- wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf Aufforderung von ETM weder eine geforderte Vorauszahlung leistet, noch eine durch ein renommiertes österreichisches Bankinstitut in der erforderlichen Höhe ausgestellte unwiderrufliche Bankgarantie beibringt.
- wenn ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 4.3. angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.

**15 Höhere Gewalt**

Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt, die sich auf die Erfüllung des Vertrages durch ETM auswirken, ist ETM berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und bei längerfristigen Verzögerungen ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den Verkäufer hergeleitet werden können. Sofern eine Vertragserfüllung durch ETM sichergestellt werden kann entsteht kein automatisches Rücktrittsrecht des Auftraggebers. Im Falle einer wirtschaftlichen Gefährdung des Auftragnehmers kann eine Änderung der Liefer- und Zahlungsbedingungen von ETM eingefordert werden.

Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, kriegsähnliche Zustände, Mobilmachung, Ein- und Ausfuhrverbote, Blockaden, Streiks, Seuchen, Naturgewalten, Witterungsbedingungen sowie andere unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände wie Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen bei der Anlieferung von Rohstoffen, auch wenn sie bei Vorlieferanten des Lieferanten eintreten.

**16 Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten**

Der Kunde, der Elektro-/Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke erwirbt und seinen Sitz in Österreich hat, übernimmt die Verpflichtung zur Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinn der Elektroaltgeräteverordnung für den Fall, dass er selbst Nutzer des Elektro-/Elektronikgeräts ist. Ist der Kunde nicht Letztnutzer, hat er die Finanzierungsverpflichtung vollinhaltlich durch Vereinbarung auf seinen Abnehmer zu überbinden und dies gegenüber ETM zu dokumentieren.

Er hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass ETM alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Verpflichtungen von ETM als Hersteller/Importeur insbesondere nach §§ 11 und 24 der Elektroaltgeräteverordnung und dem Abfallwirtschaftsgesetz erfüllen zu können

Der Kunde mit Firmensitz in Österreich haftet gegenüber ETM für alle Schäden und sonstigen finanziellen Nachteile, die ETM wegen fehlender oder mangelhafter Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung durch den Kunden sowie sonstiger Verpflichtungen entstehen. Die Beweislast für die Erfüllung dieser Verpflichtung trifft den Kunden.

**17 Geheimhaltung | Geistiges Eigentum**

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von ETM beigestellt oder durch deren Beitrag entstanden sind, bleiben das geistige Eigentum von ETM.

Sämtliche Angebots-, Projekt- und Ausführungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung von ETM weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind unverzüglich an ETM zurückzustellen, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Übermittlung kein Vertragsabschluss zustande kommt.

Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung von ETM erfolgen.

Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des gesamten ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber. Diese Verpflichtung ist an alle Projektbeteiligten zu überbinden.

**18 Datenschutz**

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ETM kundenbezogene Daten im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehung gemäß dem jeweils gültigen österreichischen Datenschutzgesetz zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet.

Eine Übermittlung der Daten an Dritte ohne ausdrückliche Einwilligung des Kunden erfolgt nicht, es sei denn, dies ist für die Leistungserfüllung oder zur Vertragsdurchführung unabdingbar (z. B. Weitergabe an mit der Leistungserbringung beauftragte Dritte).

ETM ist zur Kontaktaufnahme – auch zu Informations- und Werbezwecken – per Fax, e-Mail, Telefon und SMS gemäß § 107 TKG berechtigt. Diese Zustimmung kann hinsichtlich Werbezwecken jederzeit vom Kunden schriftlich widerrufen werden.

**19 Ausfuhrkontrolle | Exportverbot**

Insbesondere bei technischen Produkten kann deren Export in bestimmte Drittländer durch das österreichische Exportrecht verboten oder Genehmigungsvoraussetzungen unterworfen sein. Des Weiteren kann ETM von den Herstellern aufgrund von Gesetzen in den Staaten ihrer Geschäftssitze vertraglich zu Exportverboten verpflichtet sein. Der Kunde verpflichtet sich daher, vor Exporten sich über mögliche Einschränkungen zu informieren und diese zu beachten sowie im Einzelfall von ETM bei der Bestellung oder bei der Lieferung ausgesprochene Exportverbote allenfalls einzuhalten. Der Kunde trägt die Kosten für oder im Zusammenhang mit Exporten stets selbst.

**20 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB bzw. des abgeschlossenen Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der AGB bzw. des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, den mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der in diesen AGB bzw. diesem Vertrag zum Ausdruck gekommenen Interessen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt, soweit die AGB bzw. der Vertrag eine von den Parteien nicht vorhergesehene Lücke aufweist.

**21 Gerichtsstand | Rechtswahl**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das am Sitz von ETM sachlich und örtlich zuständige Gericht. ETM ist jedoch nach eigenem Ermessen berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu klagen. Auf die Rechtsverhältnisse zwischen ETM und Kunden sowie auf die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen Anwendung. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1988 ist ausgeschlossen. Die Vertrags-, Bestell- und Geschäftssprache ist ausschließlich Deutsch.